



Geschäftsordnung der Zentralschweizer Polizeidirektorinnen und -direktorenkonferenz (ZPDK)

vom 28. März 2013

Die Zentralschweizer Polizeidirektorinnen- und direktorenkonferenz (ZPDK) erlässt gestützt auf Artikel 35 Absatz 3 Bestimmung c des Konkordats über die Grundlagen der Polizeizusammenarbeit in der Zentralschweiz (Polizeikonkordat Zentralschweiz) vom 6. November 2009

folgende Geschäftsordnung:

Art. 1 Zweck

Die ZPDK bezweckt die Zusammenarbeit der Kantone im Bereich der Inneren Sicherheit und wahrt die regionalen Interessen gegenüber anderen Kantonen und dem Bund (vgl. Art. 35 Abs. 2 Polizeikonkordat Zentralschweiz).

Art. 2 Zusammensetzung

¹ Die ZPDK setzt sich aus den für die Polizei zuständigen Regierungsmitgliedern der sechs Zentralschweizer Kantone Luzern, Zug, Uri, Nidwalden, Schwyz und Obwalden zusammen.

² Die Mitglieder üben ihr Amt persönlich aus. Eine Stellvertretung ist nicht vorgesehen.

Art. 3 Gäste

¹ Das für die Polizei zuständige Regierungsmitglied des Kantons Tessin ist jeweils als Gast mit beratender Stimme zu den Konferenzen eingeladen.

² Der Präsident der Zentralschweizer Polizeikommandantenkonferenz ZPKK nimmt von Amtes wegen an den Konferenzen der ZPDK mit beratender Stimme teil.

³ Es können bei Bedarf weitere Personen zur Teilnahme an der Konferenz eingeladen werden.

Art. 4 Präsidium

¹ Das Präsidium sowie dessen Stellvertretung (Vizepräsidium) werden in der Regel im Turnus (OW, LU, ZG, UR, NW, SZ) mit der Mehrheit aller Mitglieder gewählt. Die Amtsdauer beträgt in der Regel zwei Jahre.

² Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören insbesondere:

- Einberufung und Leitung der Konferenz,
- Vorbereitung der Geschäfte,
- Protokollführung,
- Kommunikation,

- Vertretung gegen aussen,
- Berichterstattung bei der Zentralschweizer Regierungskonferenz ZRK.

³ Das Sekretariat wird vom jeweiligen Präsidium organisiert.

Art. 5 Einberufung

¹ Die ZPDK wird in der Regel dreimal pro Jahr einberufen.

² Weitere Konferenzen werden so oft es die Geschäfte erfordern durchgeführt.

³ Jedes Mitglied kann beim Präsidium jederzeit die Einberufung einer Konferenz verlangen.

Art. 6 Kommunikation

Im Anschluss an eine Konferenz werden jeweils zuhanden der Öffentlichkeit wichtige Beschlüsse, der Stand wichtiger Projekte sowie in regelmässigen Abständen ein Rück- oder Ausblick der bestehenden Zusammenarbeitsfelder kommuniziert.

Art. 7 Andere Konferenzen, Gremien

¹ Für die Vertretung in anderen Konferenzen und Gremien schlägt die ZPDK in der Regel ein Mitglied der Konferenz vor.

² Das Präsidium der ZPDK nimmt Einsitz in die Arbeitsgruppe gesamtschweizerische interkantonale Polizeizusammenarbeit bei besonderen Anlässen (AG GIP) gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. a der Vereinbarung über die interkantonalen Polizeieinsätze (IKAPOL) vom 6. April 2006.

Art. 8 Finanzierung

¹ Die Tagungskosten der Konferenz sowie die Kosten des Sekretariats werden vom Kanton des Präsidiums getragen.

² Die Finanzierung von von der Konferenz beschlossenen Ausgaben oder Projekten wird von Fall zu Fall auf dem Vereinbarungsweg geregelt.

Art. 9 In Kraft treten

Die Geschäftsordnung tritt am 1. April 2013 in Kraft.

Sarnen, den 28. März 2013

Regierungsrätin Esther Gasser Pfulg, Präsidentin.